
Mandanten-Information für das Kfz-Gewerbe

Im Oktober 2023

Sehr geehrte Mandantin, sehr geehrter Mandant,

wie sind **Sonderzahlungen** von **dauerhaften Lohnerhöhungen** abzugrenzen? Diese Frage beantworten wir im Zusammenhang mit der **Inflationsausgleichsprämie**. Zudem gehen wir der Frage nach, was es mit den Spekulationen über die Abschaffung eines bei Ehepaaren und eingetragenen Lebenspartnern beliebten Steuersparmodells, dem **Ehegattensplitting**, auf sich hat. Der **Steuertipp** ist der **Mitarbeiterverpflegung** gewidmet und beleuchtet den Vorsteuerabzug aus Rechnungen eines Kantinenbetreibers.

Inflationsausgleichsprämie

Sonderzahlung oder dauerhafte Lohnerhöhung?

Arbeitgeber können ihren Beschäftigten zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn Leistungen zur Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise gewähren. Sie können ihren Arbeitnehmern in der Zeit **vom 26.10.2022 bis zum 31.12.2024** jeweils eine Inflationsausgleichsprämie (IAP) bis zu 3.000 € (Höchstbetrag) zahlen, die steuer- und sozialversicherungsfrei ist.

Die Steuer- und Sozialversicherungsfreiheit gilt auch für Arbeitslohnzahlungen von dritter Seite. Sie gilt aber nur für Sonderzahlungen des Arbeitgebers. Dabei spielt es keine Rolle, ob die Sonderzahlungen in Form einer Einmalleistung, in mehreren Teilbeträgen oder gleichmäßig verteilt zwischen dem 26.10.2022 und dem 31.12.2024 erbracht werden. **Dauerhafte Lohnerhöhungen**

sind dagegen nicht begünstigt. Erfreulicherweise ist es für die Steuer- und Sozialversicherungsfreiheit der IAP unschädlich, wenn sie im Zusammenhang bzw. in Kombination mit einer dauerhaften Lohnerhöhung zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährt wird.

Beispiel: Der Arbeitgeber gewährt seinen Arbeitnehmern eine IAP in Höhe von insgesamt 2.000 €, die in mehreren Schritten ausgezahlt werden soll, beginnend mit einer Sonderzahlung von 1.000 € im Juni 2023. Monatliche Sonderzahlungen in Höhe von jeweils 200 € sollen dann in den Monaten Juli 2023 bis einschließlich November 2023 geleistet werden. Ab dem 01.12.2023 soll der Lohn dauerhaft um monatlich 300 € erhöht werden. Auch die dauerhafte Lohnerhöhung wird mit Inflationsgesichtspunkten begründet.

Die einzelnen Komponenten der Lohnerhöhung sind getrennt voneinander zu beurteilen: Die in mehreren Teilbeträgen gewährte IAP in

In dieser Ausgabe

- Inflationsausgleichsprämie:** Sonderzahlung oder dauerhafte Lohnerhöhung? 1
- Anwendungsschreiben:** Zweifelsfragen zur Steuerbefreiung von Photovoltaikanlagen geklärt 2
- Verheiratet/verpartnert:** Splittingverfahren sorgt (noch) für Steuervorteile 2
- EMCS-Verfahren:** Hinweise zum Gelangensnachweis für innergemeinschaftliche Lieferungen 3
- Gewerbsteuer:** Sind Erstattungszinsen als Betriebseinnahmen zu berücksichtigen? 3
- Sachbezüge:** Wann die 50-€-Freigrenze auf Unfallversicherungen anwendbar ist 4
- Steuertipp:** Vorsteuerabzug aus Eingangsrechnungen eines Kantinenbetreibers bejaht 4

Höhe von insgesamt 2.000 € ist steuer- und sozialversicherungsfrei. Die danach einsetzende reguläre - und dauerhaft wirkende - Lohn-erhöhung von monatlich 300 € ab dem 01.12.2023 unterliegt hingegen der Steuer- und der Sozialversicherungspflicht.

Anwendungsschreiben

Zweifelsfragen zur Steuerbefreiung von Photovoltaikanlagen geklärt

Rückwirkend **ab 2022** sind Einnahmen aus dem Betrieb von Photovoltaikanlagen, die durch die Einspeisung von Strom in das öffentliche Netz erzielt werden, einkommensteuerfrei. Das Gleiche gilt für den Eigenverbrauch.

Die Befreiung gilt allerdings nur im Zusammenhang mit Anlagen, die auf Einfamilienhäusern oder auf nicht zu Wohnzwecken genutzten Gebäuden, wie Garagen oder Nebengebäuden, installiert sind und maximal eine Bruttoleistung von 30 kWp erbringen. Für größere Photovoltaikanlagen (z.B. auf Mehrfamilienhäusern) gilt die Steuerbefreiung nur, wenn deren Maximalleistung nicht mehr als 15 kWp je Wohn- oder Gewerbeeinheit beträgt. Beim Betrieb mehrerer Photovoltaikanlagen dürfen pro Steuerzahler 100 kWp nicht überschritten werden.

Hinweis: Die Einkommensteuerbefreiung gilt für neu installierte und für bestehende Photovoltaikanlagen. Für Besitzer älterer Anlagen kann dies recht lukrativ sein, weil sie häufig noch hohe Einspeisevergütungen beziehen.

Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat zahlreiche Einzelfragen zur neugeschaffenen Steuerbefreiung aufgegriffen. Die wichtigsten Aussagen im Überblick:

- Auch Fassaden- und dachintegrierte Anlagen können unter die neue Steuerbefreiung fallen, nicht jedoch Anlagen, die auf freier Fläche errichtet werden.
- Der Betreiber der Photovoltaikanlage muss nicht zwingend Eigentümer des Gebäudes sein, auf dem die Anlage installiert ist.
- Steuerbefreit sind neben der Einspeisevergütung auch von Mietern gezahlte Entgelte für Stromlieferungen und erhaltene Vergütungen für das Aufladen von Elektro- oder Hybrid-elektrofahrzeugen.
- Für steuerbefreite Photovoltaikanlagen können ab dem Wirtschaftsjahr 2022 keine steuermindernden Investitionsabzugsbeträge mehr gebildet werden. Wurden solche Abzugsbeträge vor 2022 gebildet und noch nicht gewinnwirk-

sam hinzugerechnet, müssen sie rückgängig gemacht werden.

- Betriebsausgaben in Zusammenhang mit steuerbefreiten Photovoltaikanlagen sind ab 2022 nicht mehr steuerlich abzugsfähig.

Hinweis: Das BMF stellt zudem anhand von Beispielen dar, wie die für die Steuerbefreiung geltenden Leistungshöchstgrenzen zu berechnen sind (zweistufige objekt- und subjektbezogene Prüfung).

Verheiratet/verpartnert

Splittingverfahren sorgt (noch) für Steuervorteile

Die Frage, ob das Ehegattensplitting auch in Zukunft weiterhin Bestand hat, wird seit Anfang dieses Jahres intensiv in den sozialen Medien diskutiert. Die Ampelkoalition hat diese Debatte befeuert, da im Koalitionsvertrag von Ende 2021 der Plan enthalten ist, dass die Ehegattensteuerklassen III und V in ein **belastungsausgewogeneres Steuerklassenmodell** (Steuerklasse IV mit Faktor) überführt werden sollen. Perspektivisch soll das Ehegattensplitting in der aktuellen Form mit der Aufhebung der Steuerklassen III und V abgeschafft werden. Ein genauer Zeitpunkt dafür ist aber bisher nicht bekannt.

Vorerst gilt also weiterhin: Wer verheiratet ist oder in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebt, kann beim Finanzamt neben der Einzelveranlagung die Zusammenveranlagung wählen, so dass das Paar steuerlich wie eine Person behandelt wird. In diesen Fällen kommt dann das Ehegattensplitting zur Anwendung. Der Steuervorteil durch das Splitting lässt sich wie folgt erklären: Das Finanzamt berechnet zunächst das gemeinsame Jahreseinkommen der Partner, halbiert den Betrag anschließend und ermittelt für diese Hälfte die Einkommensteuer. Der errechnete Betrag wird anschließend wieder verdoppelt und für das Ehepaar festgesetzt.

In der Regel zahlen Ehepaare bei einer Zusammenveranlagung weniger Steuern als bei einer Einzelveranlagung, denn durch die Berechnungsweise des Splittingverfahrens werden Nachteile abgemildert, die der progressiv ansteigende Einkommensteuertarif mit sich bringt. Insbesondere Paare mit **unterschiedlich hohen Verdiensten** können so Steuern sparen. Je höher die Einkommensdifferenz zwischen den Partnern ist, desto höher fällt der Steuervorteil aus.

Beispiel: Ehefrau A hat ein Einkommen von 50.000 €, ihr Ehemann B eines von 20.000 €. Nach dem Splittingtarif ergibt sich für das zu

versteuernde Einkommen von 70.000 € eine Einkommensteuer von 12.432 €. Würden sich beide für eine Einzelveranlagung entscheiden, unterlägen sie dem normalen Grundtarif, die Steuerbelastung würde dann um insgesamt 867 € höher ausfallen. Würde B nur 15.000 € verdienen, läge der Steuervorteil bei Zusammenveranlagung sogar bei 1.187 €.

Dennoch kann eine **Einzelveranlagung** in Einzelfällen günstiger sein, wenn ein Ehepartner beispielsweise Verluste erzielt, hohe außergewöhnliche Belastungen wie Krankheitskosten trägt oder hohe Lohnersatzleistungen bezieht, die dem Progressionsvorbehalt unterliegen.

Hinweis: Bei der Wahl der günstigsten Veranlagungsart sind wir als Ihre steuerlichen Berater Ihre ersten Ansprechpartner. Lassen Sie sich von uns berechnen, mit welcher Veranlagung Sie steuerlich am günstigsten liegen!

EMCS-Verfahren

Hinweise zum Gelangensnachweis für innergemeinschaftliche Lieferungen

Das EMCS (Excise Movement and Control System) ist ein EDV-gestütztes Beförderungs- und Kontrollsystem für verbrauchsteuerpflichtige Waren. Das Bundesfinanzministerium hat sich zu den Anforderungen einer validierten EMCS-**Eingangsmeldung** als Gelangensnachweis einer innergemeinschaftlichen Lieferung geäußert und den Umsatzsteuer-Anwendungserlass angepasst. Der Unternehmer kann den Gelangensnachweis für innergemeinschaftliche Lieferungen bei der Lieferung verbrauchsteuerpflichtiger Waren unter Steueraussetzung und Verwendung des IT-Verfahrens EMCS durch die von der zuständigen Behörde des anderen Mitgliedstaats validierte EMCS-Eingangsmeldung führen.

Der Bestimmungsort ist nur dann verpflichtend in der EMCS-Eingangsmeldung einzutragen, wenn es sich um Lieferungen an Steuerlager, um Direktlieferungen oder um Lieferungen an zertifizierte Empfänger handelt. Bei allen übrigen Lieferungen ist der Ort der Lieferung kein **Pflichtfeld** in der EMCS-Eingangsmeldung. Die Validierung erfolgt in diesen Fällen daher auch, wenn keine Eintragung zum Ort der Lieferung erfolgt ist. Erst nach Validierung des Entwurfs des elektronischen Verwaltungsdokuments (e-VD) bzw. des vereinfachten elektronischen Verwaltungsdokuments (v-e-VD) kann die Beförderung begonnen werden.

Die Eingangsmeldung hat derjenige zu erstellen, der im e-VD bzw. v-e-VD als Empfänger angegeben ist. Nach Aufnahme der verbrauchsteuer-

pflichtigen Waren an einem zulässigen Bestimmungsort erstellt der Empfänger eine Eingangsmeldung nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz. Die Angaben in der Eingangsmeldung prüft die EMCS-Anwendung automatisch. Sofern keine Fehler aufgetreten sind, wird die Eingangsmeldung automatisiert validiert.

Hinweis: Die Grundsätze dieser Regelung sind in allen offenen Fällen anzuwenden.

Gewerbsteuer

Sind Erstattungszinsen als Betriebseinnahmen zu berücksichtigen?

Bereits seit dem Veranlagungszeitraum 2008 ist es nicht mehr erlaubt, die Gewerbesteuer gewinnmindernd als **Betriebsausgabe** zu berücksichtigen. Dazu gehören auch die steuerlichen Nebenleistungen wie Säumniszuschläge oder Zwangsgelder. Hierüber gab es im Streitfall vor dem Finanzgericht Düsseldorf (FG) auch keine Zweifel. Vielmehr stellte sich die Frage, wie Erstattungszinsen zu berücksichtigen sind.

Die Klägerin ist eine GbR, die ihren Gewinn durch Betriebsvermögensvergleich ermittelt. In den Jahren 2013 bis 2015 erfasste sie Erstattungszinsen auf Gewerbesteuererstattungen als Erträge in ihren Jahresabschlüssen. Die Zinserträge zog sie außerbilanziell wieder ab. Das Finanzamt veranlagte erklärungsgemäß, aber unter Vorbehalt der Nachprüfung (konnte den Bescheid also noch einmal überprüfen). Im Rahmen einer Außenprüfung machte es die **außerbilanziellen Kürzungen** der Zinsen wieder rückgängig.

Die Klage vor dem FG erwies sich als unbegründet. Bei den erhaltenen Erstattungszinsen handelt es sich um steuerpflichtige Betriebseinnahmen. Sie **erhöhen** daher **den Gewinn** und sind nicht außerbilanziell abzuziehen. Gewerbesteuererstattungszinsen sind Betriebseinnahmen.

Auch unter Berücksichtigung des für die **Gewerbesteuer** geltenden **Abzugsverbots** und der darauf entfallenden Nebenleistungen ergibt sich nichts anderes, da es sich hier nicht um gezahlte Gewerbesteuer oder darauf entfallende Nachzahlungszinsen handelte. Nur aus der Nichtabziehbarkeit der Gewerbesteuer ergibt sich nicht zugleich, dass Gewerbesteuererstattungen samt Nebenleistungen nicht als Betriebseinnahmen zu berücksichtigen wären. Durch das Gesetz ergibt sich nur ein Verbot des Abzugs der Gewerbesteuer. Grundsätzlich handelt es sich aber weiterhin um betriebliche Aufwendungen.

Hinweis: Ihre Fragen zum Betriebsausgabenabzug beantworten wir Ihnen gerne.

Sachbezüge

Wann die 50-€-Freigrenze auf Unfallversicherungen anwendbar ist

Beiträge des Arbeitgebers zu einer freiwilligen Unfallversicherung seiner Arbeitnehmer führen zum Zahlungszeitpunkt zu Arbeitslohn, wenn der Arbeitnehmer selbst den Versicherungsanspruch unmittelbar gegenüber dem Versicherungsunternehmen geltend machen kann. Unsicherheit besteht hinsichtlich der Frage, in welchen Fällen die monatliche 50-€-Freigrenze für **Sachbezüge** in Anspruch genommen werden kann.

Nach Auffassung der Finanzverwaltung greift die 50-€-Freigrenze nicht, wenn es sich um pauschalierungsfähige Beiträge zu einer **Gruppenunfallversicherung** handelt. Auf die tatsächliche Pauschalbesteuerung der steuerpflichtigen Beiträge mit 20 % kommt es dabei nicht an.

Beispiel: Arbeitgeber A schließt für seine Arbeitnehmer eine Gruppenunfallversicherung ab. Der steuerpflichtige Beitragsanteil je Arbeitnehmer beträgt nach der Aufteilung der Gesamtprämie nach Köpfen 45 € monatlich. Die Arbeitnehmer erhalten von A keine weiteren Sachbezüge.

Die Anwendung der monatlichen 50-€-Freigrenze für Sachbezüge ist ausgeschlossen, da es sich um mit 20 % pauschalierungsfähige Beiträge zu einer Gruppenunfallversicherung handelt. Unerheblich ist, ob der Arbeitgeber in diesem Fall tatsächlich eine Pauschalbesteuerung der Beitragszahlungen vornimmt.

Anders ist es erfreulicherweise jedoch bei einer **Einzelunfallversicherung**, bei der eine Lohnsteuerpauschalierung nicht möglich ist.

Beispiel: Arbeitgeber B schließt für seinen Arbeitnehmer C eine Einzelunfallversicherung ab. Die Beiträge zu dieser Versicherung betragen 35 € monatlich. C erhält von B keine weiteren Sachbezüge.

Die Beiträge können aufgrund der Anwendbarkeit der monatlichen 50-€-Freigrenze für Sachbezüge (in Form der Verschaffung von Versicherungsschutz) steuer- und sozialversicherungsfrei belassen werden.

Steuertipp

Vorsteuerabzug aus Eingangsrechnungen eines Kantinenbetreibers bejaht

Das Finanzgericht Baden-Württemberg (FG) hat sich mit dem Vorsteuerabzug eines Arbeitgebers

aus den Rechnungen eines Kantinenbetreibers über zu gewährende Zuschüsse befasst. Im Streitfall verbilligte der Arbeitgeber mit diesen Zuschüssen die Pausenverpflegung für seine Mitarbeiter. Eine unentgeltliche Wertabgabe lag laut FG nicht vor, da die Vorteilsgewährung an die Mitarbeiter im überwiegend **betrieblichen Interesse** des Arbeitgebers erfolgte.

Die Klägerin (die Arbeitgeberin) unterhält eine fremdbewirtschaftete Betriebskantine. Mit dem Kantinenbetreiber hatte sie einen Vertrag abgeschlossen, der die Modalitäten der Mitarbeiterversorgung regelte. Eine Besonderheit im Streitfall war, dass eine Individualverpflegung der Mitarbeiter praktisch unmöglich war, da es sich um einen **Schichtbetrieb** mit festen Pausen handelte, der Betrieb abgelegen war und es keine innerbetrieblichen Möglichkeiten für die Mitarbeiter gab, sich ihr Essen selbst zuzubereiten.

Das Finanzamt versagte den Vorsteuerabzug aus den Zuschüssen, weil bereits bei Bezug der Leistung beabsichtigt gewesen sei, diese ausschließlich und unmittelbar für eine **unentgeltliche Wertabgabe** zu verwenden.

Die hiergegen gerichtete Klage hatte Erfolg. Das FG bejaht den Vorsteuerabzug aufgrund der besonderen Umstände des Streitfalls. Die Bewirtschaftungsleistungen des Kantinenbetreibers seien im eigenen **unternehmerischen Interesse** des Arbeitgebers erfolgt und durch besondere Umstände der wirtschaftlichen Tätigkeit des Unternehmens bedingt gewesen. Das Interesse des Arbeitgebers an der innerbetrieblichen Verköstigung habe den Vorteil, der sich für die Mitarbeiter aus der verbilligten Abgabe der Speisen ergebe, deutlich überwogen.

Aufgrund der **Art der Tätigkeit** (Produktionsbetrieb) und des Pausenreglements mit Stillstand der Fertigungslinien während der Pausen hätten die Eingangsleistungen eindeutig den wirtschaftlichen Zwecken der Klägerin gedient. Dafür sprach auch die Kantinenbewirtschaftung innerhalb des Betriebsgeländes mit kurzen Wegen zwischen Produktion, Verpflegungsmöglichkeiten und Aufenthaltsräumen. Auch die Lage des Unternehmens (am Ortsrand) und die Möglichkeit, hierdurch einen Wettbewerbsvorteil bei der Suche nach qualifizierten Mitarbeitern zu erlangen, spielten für diese Beurteilung eine Rolle.

Mit freundlichen Grüßen